

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

47. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 65 Pfennig, monatlich 22 Pfennig, auschl. Postbestellgebühr. Erscheinungstage des Korr.: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend. — Jährlich 150 Nummern.

Leipzig, den 22. April 1909.

Anzeigenpreis: Arbeitsmarkt, Versammlungs-, Vergütungsinserate ufm. 15 Pfennig die Zeile; Käufe, Verkäufe und Empfehlungen aller Art 50 Pfennig die Zeile. Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 45.

Der Vertrauensmann.

Dem Amte des Vertrauensmanns wird vielfach zu wenig Bedeutung beigemessen. Und doch bildet der Vertrauensmann in unserem Tarifwesen einen Faktor, dessen Unterschätzung der Kollegenschaft mancherlei Schäden bringen kann. Es steht wohl ohne weiteres fest, daß das umfichtig, tatvolle und vor allen Dingen korrekte Handeln des Vertrauensmanns bei allen Streitigkeiten einschneidend, wenn nicht gar entscheidend ist, so daß es wohl nicht als überflüssig erscheint, diesem Kapitel einige Worte zu widmen.

Die meisten Fehler werden schon bei der Wahl des Vertrauensmanns gemacht. Zur Ausübung des Amtes gehört nicht nur das Vertrauen der Kollegen, sondern eine ganze Anzahl Eigenschaften, die nicht jedem gegeben sind. Das ist in erster Linie die Lust und Hingabe für das Amt. Leider kommt es noch vor, daß man Kollegen besorgen wählt, weil der Betreffende die Tätigkeit des Vertrauensmanns immer abfällig kritisiert und „es nun besser machen solle“. Es ist dies ebenso zu bewahren, wie die Tatsache, daß gerade dazu befähigte Kollegen die Annahme der Wahl oft unter den niedrigsten Gründen ablehnen. Es muß Grenzpflicht der dazu berufenen Kollegen sein, das ihnen übertragene Amt zu übernehmen und nach bestem Können auszufüllen. Bei der Wahl ist nun auch darauf zu achten, daß die gewählten Kollegen mit den Einrichtungen im Geschäft vertraut, d. h. nicht erst kurze Zeit in demselben tätig sind. Es ist dies nicht allein zur sachgemäßen Beurteilung der geschäftlichen und technischen Einrichtungen unbedingt notwendig, sondern erleichtert auch bei eventuellen Maßregelungsfragen die Feststellung, ob Arbeitsmangel die Entlassung bedingt. Der Name des Vertrauensmanns ist bald nach der Wahl der Geschäftsleitung bekanntzugeben.

Welches sind nun die Funktionen eines Vertrauensmanns? Der Tarifkommentar sagt darüber: „Der Vertrauensmann hat das Recht und die Pflicht, über Meinungsdivergenzen, die über Auslegung des Tarifs zwischen Gehilfen und Prinzipal entstehen, mit letzterem zu verhandeln und eine Verständigung anzustreben“. Es ist nun eine irige Auffassung mancher Kollegen, daß der Vertrauensmann verpflichtet ist, sofort eingzugreifen, wenn ein Kollege mit dem Prinzipal in tarifliche oder persönliche Differenzen gerät. In erster Linie hat jeder Kollege selbst seine tariflichen Rechte wahrzunehmen, und wenn an ihn ein untarifliches Verlangen gestellt wird, den tariflichen Standpunkt darzulegen und sich, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, die Anrufung des Schiedsgerichts vorzubehalten. Erst, wenn ein solcher Streitfall Sache der Allgemeinheit, d. h. eines größeren Teils des Personals, wird, muß der Vertrauensmann eingreifen und versuchen, eine Verständigung herbeizuführen. Einer Anrufung der Tariforgane (Kreisvertreter oder Schiedsgericht) hat jedoch stets der Versuch einer Vermittlung durch den Vertrauensmann vorauszugehen.

Aber nicht nur in tariflichen, sondern auch in außer-tariflichen Angelegenheiten kann der Vertrauensmann eingreifen, sofern diese mit dem Arbeitsverhältnisse der eignen Arbeitsstätte zusammenhängen. Es wird jedoch in die Vertrauensmänner das Vertrauen gesetzt, daß sie auch den Mut haben, sowohl bei tariflichen wie außer-tariflichen Angelegenheiten unberechtigte Forderungen der Kollegen zurückzuweisen.

Wie soll der Vertrauensmann seine Funktionen ausüben?

Wie mit einer Angelegenheit an die Geschäftsleitung herantreten wird, muß eine genaue Prüfung des Sachverhalts auf Grund des Tarifs vorangegangen sein. In Zweifelsfällen wird man gut tun, Erkundigungen bei den örtlichen Funktionären (Gehilfenvertreter, Ortsvorstand) einzuholen, denn es schädigt sicher die Autorität der Vertrauensmänner, wenn anhängig gemachte Forderungen nachträglich wegen ihrer Unberechtigung fallen gelassen werden müssen. Ist diese Formalität erfüllt, so unterbreite man zunächst den Streitfall oder das Gesuch dem direkten Vorgesetzten (Faktor, Obermaschinenmeister, Betriebsleiter); man vermeide es auf jeden Fall, mit oder ohne Absicht, diese zu übergehen, da diese Unterlassung den weiteren Gang des Verhandels erschwert. Erst wenn hier die Erledigung abgelehnt worden, wende man sich an die höhere Geschäftsleitung (Chef, Direktor). Der Tarifausschuß hat anerkannt, daß in Angelegenheiten

der Seher oder der Maschinenmeister, Stereotypen usw. immer nur deren spezielle Vertrauensmänner allein vorstellig werden sollen; ist die Vorstellung des einzelnen Vertrauensmanns ergebnislos verlaufen, erst dann sollen die übrigen Vertrauensmänner der Buchdruckergehilfen mit diesem gemeinsam noch einmal den Versuch einer Verständigung mit dem betreffenden Prinzipale machen. Die Forderung, das Gesuch oder die Beschwerde muß zunächst ruhig und sachlich vorgetragen werden und man unterlasse, soweit Personen in Betracht kommen, jede persönliche, spitzfindige oder kränkende Bemerkung, da diese nur die Gemüter reizen und somit eine Einigung, wenn nicht vereiteln, so doch sehr erschweren. Hier muß sich das Kaltgefühl und das Geschick des Vertrauensmanns zeigen, die Interessen der Kollegen wohl energig zu vertreten und doch selbst bei erhörter Auseinandersetzung immer der kühl Überlegende und Erwägende zu bleiben. Verläuft die Unterredung resultatlos, so behalte man sich die Anrufung der Kreisvertreter oder des Tariffschiedsgerichts vor. Ehe man nicht alle Versuche der Verständigung, zuletzt auch durch die Tarifbehörde, gemacht hat, beschreite man nicht den Weg der Öffentlichkeit. Dieser kommt noch zurecht, wenn die Firma jedes Entgegenkommen ablehnt, andernfalls wird aber durch die vorzeitige Flucht in die Öffentlichkeit der Weg der Verständigung abgeschnitten.

Nun noch einige Worte über das Verhalten der Kollegen dem Vertrauensmann gegenüber. Aufgabe der Kollegen ist es, dem Vertrauensmann das Amt nach Möglichkeit zu erleichtern und nicht durch kleinliches Kritizieren, oftmals noch in persönlich kränkender Weise, zu verleben. Wenn man ihn die Pflicht auferlegt, alle Angelegenheiten mit dem Prinzipale zu regeln, so muß man ihm auch das Recht zugestehen, tarifliche Verstöße und pflichtwidrige Handlungen der Kollegen zu rügen. Er soll kein „Aupasser“ sein, da aber oftmals ganze Personale die Vernachlässigung der Pflichten seitens einzelner durch verstärkte Kontrolle oder dergleichen zu büßen haben, so hat der Vertrauensmann wohl auch die Pflicht, diese Einzelnen zu ermahnen. Und wie oft entstehen durch anfänglich harmlose „Ugereien“ Streitigkeiten, die mit einer Beschwerde dieses oder jenes Beteiligten beim Faktor oder Chef enden. Auch hier hat der Vertrauensmann eingzugreifen, um eine solche beschämende Handlungsweise zu verhindern und die Kollegen müssen ihn darin unterstützen. Sollten aber Meinungsverschiedenheiten über die Tätigkeit des Vertrauensmanns vorhanden sein, so ist es Sache einer Druckerverammlung, diese zu klären.

Es soll aber auch nicht außer Acht gelassen sein, daß das Verhalten des Prinzipals dem Vertrauensmann gegenüber von ausschlaggebendem Einfluß auf die Qualität desselben ist, und man kann hier das Wort anwenden: Jeder Prinzipal hat den Vertrauensmann, den er verdient. Wo durch sogenannte „Nabelstichpolitik“ dem Vertrauensmann die Existenz erschwert wird, da ziehen sich allerdings die hierzu geeignetsten Kollegen zurück, was kein Vorteil für das Geschäft ist.

Zum Schluß seien noch folgende beachtenswerte Worte des Tarifamts angeführt: „Von der Gehilfenschaft erwartet das Tarifamt, daß sie nur wirklich geeignete, besondere Personen mit dem Amt eines Vertrauensmanns beehrt, die sich des ihnen erteilten Vertrauens in jeder Weise würdig erweisen und sich bewußt sind, daß sie neben der Vertretung der Rechte ihrer Kollegen auch dem Prinzipale gegenüber gewisse Pflichten haben. Die Aufgabe der Vertrauensmänner soll nicht sein, Differenzen zu schaffen, sondern bestehende oder auftauchende zu schlichten.“

Dreslau.

S. Härtel.

Ein christliches Heldenstück.

(Zur Richtigstellung.)

Da wird noch einmal der Lappen geschwenkt werden! Dieses wird unsererseits als Agitationsstoff gegen den „großen“ Verband verwertet werden können! Derlei Rufe werden wohl unter den Gutenbergländern in M. Gladbach beim Lesen obengenannten Artikels in Nr. 42 des „Korr.“ lauten Widerhall gefunden haben. Wir als ehrlich und gerecht denkende Arbeiter haben nun aber keinen Anlaß, uns über Vorkommnisse, welche nicht genau den Tatsachen entsprechen, auszusprechen. Genanntes Verbandsmitglied, welches hier einige Wochen

in Kondition war, mag sich ja einiges haben zuschulden kommen lassen, und zwar folgendes:

Er hatte nämlich einigen Verbandsmitgliedern gegenüber sich geäußert, er sei Mitglied der sozialdemokratischen Partei bzw. des Wahlvereins — dieses wird er sich wohl auch Nichtbuchdruckern gegenüber geäußert haben —, und zwar mit einer gewissen Prahlerei. Diesen seinen Standpunkt und seine Lebensarten muß man nun verwerfen, weil er Mitglied des katholischen Gesellenvereins war und auch zugleich im Gesellenhospitz Wohnung hatte, da er — nach seiner Aussage — bei der Zugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei nicht Mitglied des genannten Vereins sein konnte, dem er in seinem Innern doch nicht zugehörig war. Er hätte darum lieber demselben fern bleiben sollen, statt sich nachher mit „Liebenswürdigkeiten“ die Lippe weisen zu lassen. Es wird in genanntem Artikel erwähnt, daß er infolge Agitation für den Verband aus dem Verein austreten mußte. Dieses wird wohl von der leitenden Seite des Vereins verneint werden. Trotzdem braucht man sich aber auf jener Seite nicht aufs hohe Pferd zu setzen, wie nachstehendes beweisen mag:

Wohl auch auf Veranlassung des Herrn Seniors wurde versucht, ein langjähriges Mitglied (Buchdrucker) des dortigen Gesellenvereins an den Branger zu stellen, weil er das „jurchtbare Verbrechen“ begangen hatte, sich als Parteidelegierter der freien Gewerkschaften zu betätigen. Genanntes Mitglied schenkte aber den damaligen Anpassungen im „Typograph“ wenig Gehör — vermutlich wurden diese auch auf Veranlassung des Herrn Seniors hineinlanciert —. Man sieht also auch an diesem Vorfall wieder, daß den Verbandsmitgliedern, welche einem religiösen Standesverein angehören und zugleich sich freigewerkschaftlich betätigen, von seiten der leitenden Persönlichkeiten — natürlich auf Verreiben der „christlichen“ Gutenbergländer und deren Freunde — Steine in den Weg gelegt werden.

Auch sei bei dieser Gelegenheit noch folgender Fall erwähnt:

Ein Verbandsmitglied, welches meinte, zur Vertretung seiner Standesinteressen wäre auch die Mitgliedschaft zu einem katholischen Arbeitervereine notwendig, und sich entschloß, einem solchen beizutreten, wurde, als er zur Ballotage stand, mit der Begründung abgewiesen: „Er sei Verbandsmitglied und könne deshalb nicht aufgenommen werden.“

So mögen vorstehende Zeilen einige Unrichtigkeiten richtig stellen, welche den „christlichen“ Gutenbergländern Veranlassung geben könnten, „Peter und Morbio“ zu schreiben über die Verdrängung nichtgehöriger Tatsachen! Mehrere Verbandsmitglieder.

Sozialpolitische Zeit- und Streitfragen.

Die neue Reichsversicherungsordnung.

III.

Das dritte Buch behandelt die Unfallversicherung in den §§ 632—1283. Die Versicherungspflicht ist hier ausgedehnt worden auf alle Betriebe, die der Behandlung und Handhabung der Ware dienen, falls sie mit einem kaufmännischen Unternehmen verbunden sind, das über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht. Bisher waren nur die Lagerungsbetriebe versicherungspflichtig, falls sie mit einem Handelsgewerbe verbunden sind. Weiter ist der gewerksmäßige Fahr-, Reit- und Stallhaltungsbetrieb, das Halten von Reitern und von solchen Fahrzeugen, welche durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, der Versicherung unterstellt worden. Die Versicherung auf das Kleingewerbe mit auszudehnen, dazu hat man sich noch nicht ausschwingen können. Als Fabriken gelten nämlich auch nach dem neuen Entwurf nur Betriebe, die mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigen; außerdem diejenigen Betriebe, die das Reichsversicherungsamt den Fabriken gleichstellt. Hierzu ist zu bemerken, daß alle Buchdruckereien ohne Rücksicht auf die Zahl der darin Beschäftigten Personen, der Unfallversicherung unterliegen.

Die bisherigen Vorschriften über die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes sind etwas klarer zum Ausdruck gebracht. Ebenso sind die Vorschriften

über den Unfallzuschuß genauer ausgebildet. Bleibt der Verletzte nur bis zur 13. Woche geschädigt, dann hat der Unternehmer den Zuschuß zu zahlen, liegt aber eine Schädigung über die 13. Woche hinaus vor, dann nimmt die Berufsgenossenschaft dem Unternehmer diese Lasten ab. Die Berufsgenossenschaften können laut Statut den Unfallzuschuß in allen Fällen übernehmen. Auch zu der in den letzten Jahren vielfach erörterten Frage der sogenannten Kleinen Renten nimmt der Entwurf Stellung. Darüber heißt es z. B. in der Begründung: „Von einer grundsätzlichen Beseitigung der kleinen Renten sieht der Entwurf ab, jedoch geht er von dem Gedanken aus, daß Folgen eines Unfalls, die mit Renten bis zu 20 Proz. entschädigt werden, vielfach in einer von vornherein überschaubaren Zeit durch Anpassung und Gewöhnung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegfallen oder sich doch wesentlich mildern. In solchen Fällen läßt der Entwurf zu, daß bei der ersten Feststellung die Rente von vornherein nach der voraussichtlichen Dauer der Einbuße an Erwerbsfähigkeit nur auf eine bestimmte Zeit bewilligt wird. Bleibt dann entgegen der Voraussetzung über diese Zeit hinaus eine meßbare Einbuße an der Erwerbsfähigkeit als Folge des Unfalls zurück, so steht es dem Verletzten frei, die fernere Gewährung der Rente zu verlangen. Um fernem dem Bezuge der Unfallrente neben dem Bezuge des vollen Lohns, wie ihn der Verletzte ohne den Unfall beziehen würde, entgegenzuwirken, sieht der Entwurf für solche Fälle und für die Zeit, solange das zutrifft, insofern ein Ruhen der Rente vor, da dann tatsächlich der Verletzte durch die Folgen des Unfalls in seinem Erwerbe nicht geschädigt wird. In ähnlicher Weise wird dem entgegenzutreten gesucht, daß der Rentenempfänger auf Kosten des Versicherungsträgers geeignete Gelegenheit zu Lohnarbeit ohne triftigen Grund unberührt läßt. Auch in solchem Falle, dessen Voraussetzungen der instanzlichen Nachprüfung unterliegen, ruht die Unfallversicherung insofern, als sie zusammen mit dem veramteten Verdienste den Lohn übersteigt, den der Rentenempfänger ohne den Unfall beziehen würde. Endlich sieht der Entwurf vor, daß Verletzte auch ohne ihren Antrag für Renten bis zu 20 Proz. (bisher 15 Proz.) abgefunden werden können.“ Die auf die kleinen Renten abzielenden Bestimmungen bedeuten ausnahmslos eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustande. Eine ganz gefährliche Bestimmung über das Ruhen der Rente ist die, „wenn der Rentenempfänger geeignete Gelegenheit zu Lohnarbeit ohne triftigen Grund ablehnt“. Ob da im Fall eines Streiks die Herren von der Berufsgenossenschaft zugunsten des eventuell streikenden Rentenempfängers immer einen „wichtigen Grund“ gelten lassen werden? Bei den Verletzten sucht man abzugewinnen, den Berufsgenossenschaften dagegen ist man bei den Bestimmungen über die Bildung eines Reservefonds mehr als weitgehend entgegengekommen. Eine ganz neue Bestimmung ist die, wonach die Berufsgenossenschaften in Zukunft sogar Einrichtungen treffen können zur Regelung des Arbeitsnachweises und der Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für Unfallverletzte. Ob den Berufsgenossenschaften hiermit eine Handhabe gegeben werden soll, einem die Arbeit ausfallenden Verletzten die Rente schneller entziehen zu können? Die Aussicht über die Berufsgenossenschaften führt das Reichsversicherungsamt. Im übrigen sind die Berufsgenossenschaften reine Unternehmerorganisationen, bei denen die Versicherten von der Verwaltung gänzlich ausgeschlossen sind. Die Beiträge zahlen die Unternehmer auch in Zukunft allein.

Gehen wir nun zum vierten Buch über, welches die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung in den §§ 1284—1565 behandelt. Wie bei der Unfallversicherung, so kann auch hier von Erhöhungen der Renten keine Rede sein. Sowohl die Invaliden- wie die Altersrenten hat man in bisheriger Höhe belassen. Die Invalidenrente wird wie bisher erst gewährt, nachdem der Versicherte um mehr wie zwei Drittel arbeitsunfähig geworden ist, die Altersrente gibt es erst vom 70. Jahre ab. Das Heilverfahren kann man eintreten lassen, braucht es aber nicht. Also von Verbesserungen keine Spur. Dagegen enthält der Entwurf eine Bestimmung, wonach die Gemeinden oder Kommunalverbände mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde statutarisch bestimmen können, daß die Renten — auch die der Witwen — bis zu zwei Drittel ihres Betrags in Naturalleistungen gewährt werden. Allerdings soll diese Bestimmung sich nur auf die in der Landwirtschaft tätig gemessenen Rentenempfänger erstrecken, deren Entgelt ganz oder zum Teil in Naturalleistungen bestanden hat. Die Gewährung von Waisenrenten in Form von Naturalleistungen bedarf der Zustimmung des Vormundschaftsgerichts.

Infolge der Einführung der Witwen- und Waisenversicherung sind die Beiträge allgemein erhöht worden. Dieselben betragen in der 1. Klasse 16 Pf., 2. Klasse 24 Pf., 3. Klasse 30 Pf., 4. Klasse 38 Pf., 5. Klasse 46 Pf. Außerdem kann man sich durch Entrichtung von Zusatzmarken höhere Renten sichern. Die Zusatzmarken werden zum Betrage von 1 Mk. vorausgab. Wer z. B. vom 25. bis 56. Jahre monatlich eine Zusatzmarke verwendet haben würde, erhält dafür eine Zusatzrente von 119 Mk., wofür aber in den 31 Jahren (vom 25. bis 56.) insgesamt 372 Mk. eingezahlt worden sind. Tritt die Invalidität in diesem Fall aber nicht im Alter von 50, sondern erst im Alter von 65 Jahren ein, so berechnen sich die Zusatzrente für den Fall, daß nach dem 56. Jahre nicht noch weitere Zusatzbeiträge gezahlt worden sind, auf 186 Mk. Da Invalidenrenten so leicht nicht bewilligt werden, dürften die Versicherungsanstalten schließlich mit den Zusatzbeiträgen noch ein Geschäft machen.

Was nun die Witwen- und Waisenversicherung anbelangt, so sind diese Renten ebenfalls sehr knapp bemessen. In der Begründung heißt es z. B. hierüber: „Die Höhe der Hinterbliebenenbezüge ist danach zu bemessen, welche Mittel zur Verfügung stehen und welche Leistungen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern angerechnet werden können. Da es sich hier um einen ersten Schritt der gesetzlichen Fürsorge auf einem Gebiete handelt, auf dem es in der Gesetzgebung anderer Länder keinen Vorgang gibt, so wird es verstanden werden, wenn die Bezüge aus der Versicherung für den Anfang so gehalten werden, daß in ihnen lediglich eine bescheidene, für den Aufenthalt an billigen Orten eben ausreichende(?) Unterstützung erblickt werden kann.“ Hiernach wird vorgeschlagen, den Reichszuschuß auf 50 Mk. für jede Witwen- und auf 25 Mk. für jede Waisenrente jährlich zu bemessen; daneben als Witwenrente drei Zehntel des die Beitragsleistungen des verstorbenen Ernährers entsprechenden Grundbetrags und der Steigerungssätze der Invalidenrente zu gewähren, die dem Verstorbenen zur Zeit seines Todes zustand oder im Falle der Invalidität zugestanden hätte. Als Waisenrente sieht der Entwurf beim Vorhandensein einer Witwe drei Zwanzigstel und für jede weitere Witwe ein Vierzigstel dieser Beträge vor. Hiernach würden sich die einzelnen Renten belaufen: In Lohnklasse I (Marke 16 Pf.) nach 20 Beitragsjahren: Invalidenrente des Vaters 140,40 Mk., Witwenrente 77,40 Mk., Waisenrente für ein Kind 39 Mk. In Lohnklasse II (Marke 24 Pf.) nach 20 Beitragsjahren: Invalidenrente des Vaters 180 Mk., Witwenrente 89,40 Mk., Waisenrente für ein Kind 45 Mk. In Lohnklasse III (Marke 30 Pf.) nach 20 Beitragsjahren: Invalidenrente des Vaters 210 Mk., Witwenrente 98,40 Mk., Waisenrente für ein Kind 49,20 Mk. In Lohnklasse IV (Marke 38 Pf.) nach 20 Beitragsjahren: Invalidenrente des Vaters 240 Mk., Witwenrente 107,40 Mk., Waisenrente für ein Kind 54 Mk. In Lohnklasse V (Marke 46 Pf.) nach ebenfalls 20 Beitragsjahren: Invalidenrente des Vaters 270 Mk., Witwenrente 116,40 Mk., Waisenrente für ein Kind 58,20 Mk. Nun mögen die Leser selbst ermeinen, also man mit solchen horrenden Jahresrenten am billigsten auskommt. Viel stärker Familie ist noch vorgesehen, daß die gesamten Hinterbliebenenrenten nicht mehr als das anderthalbfache der Invalidenrente des Verstorbenen, die Waisenrenten dagegen nicht mehr als die Invalidenrente zusammen betragen dürfen.

Die Witwen- und die Witwenrente fällt mit der Wiederverheiratung weg, die Waisenrenten von der Vollendung des 15. Jahres an. Wird der Empfänger einer Witwenrente später nicht mehr als invalid im Sinne des Gesetzes befunden, so wird die Rente entzogen. Auch die Witwe muß zu zwei Dritteln arbeitsunfähig oder hintereinander 26 Wochen krank gewesen sein, um überhaupt die Rente beziehen zu können. Unter den gleichen Voraussetzungen kann der Mann die Rente beziehen, wenn die Frau in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse gestanden hat und den Lebensunterhalt des Mannes ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. Hinterläßt der Versicherte elternlose Einzel unter 15 Jahren, so steht ihnen bis zum Wegfalle der Bedürftigkeit ein Anspruch auf Waisenrente zu, falls der Verstorbene ihren Unterhalt ganz oder überwiegend bestritten hat. Endlich ist nun noch eine Waisensteuer vorgesehen, die die Kinder derjenigen Witwen erhalten, die zur Zeit der Vollendung des 15. Lebensjahres durch eigene Beitragszahlung die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt, also mindestens 200 Marken geleistet und die Umwartazeit auf Rente dadurch erhalten haben, daß sie als Versicherungspflichtige in je zwei Jahren mindestens 20 Marken, als Selbstversicherer mindestens 40 Marken geleistet haben. Die Waisensteuer beträgt gar nur den achtfachen Monatsbetrag der Waisenrente. Wir sehen also überall ganz scharfe Voraussetzungen für den Bezug der Renten, wie ja auch die Witwenrente erst dann gewährt wird, wenn der Ehegatte mindestens 200 Marken (Selbstversicherer mindestens 500) verwendet haben. Ein Witwengeld erhält noch diejenige Witwe, die beim Tode des Ehegatten durch eigene Beitragsleistung die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Umwartazeit aufrechterhalten hat. Das Witwengeld beträgt den zwölffachen Monatsbetrag der Witwenrente. Das Witwengeld ist also eine einmalige Barzahlung für diejenige Witwe, denen auf Grund ihrer eigenen Versicherung später die Invalidenrente noch zusteht, die aber auch beim Tode des Mannes schon Anspruch auf Rente hätten. Beide Renten kann die Witwe aber nicht beziehen und deshalb erhält sie im Falle des Todes des Mannes das Witwengeld als einmalige Zuwendung, und wenn sie später Invalide wird, auf Grund ihrer eigenen Versicherung auch die Invalidenrente.

Im nächsten (Schluß-)Artikel soll nun noch auf die Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und auf das Spruchverfahren eingegangen werden.

Halle a. S. M. Gildenberg.

Korrespondenzen.

Frankfurt a. M. (Drucker- und Maschinenmeisterverein Frankfurt a. M.-Offenbach.) Unreife Monatsversammlung (warum keine Datumangabe? Red.) erregte sich eines recht guten Besuches. Unter „Vereinsmitteilungen“ gab der Vorsitzende die Aufnahme von sechs homburger Kollegen bekannt, was allseitig begrüßt wurde. Zur Beschäftigung ihrer zehntausendigen Maschine war eine Einladung von der Maschinenfabrik Frantenthal ergangen. Derselben konnte jedoch leider keine Folge geleistet werden wegen zu späten

Eintreffens. Die von der Rentalkommission herausgegebene Broschüre „Das Ausschließen der Formen“ fand hier regen Absatz. Ein Vortrag über „Zweck und Ziele der Spartenvereine“, den in danteswerter Weise unser Bezirksvorsitzender Bachhaus hielt, zeitigte eine rege Diskussion; ein Beweis, daß die Anwesenden seinen Ausführungen aufmerksam gefolgt waren. Unter „Lehrstühle“ führte Kollege Schardt einen neuen Miniaturbogen-gradlegeapparat vor, welcher in seiner Einfachheit und seiner praktischen Eigenschaften wegen allseitige Anerkennung fand. — Das am 14. März abgehaltene Stiftungsfest kann in jeder Beziehung als gelungen bezeichnet werden; war es doch nicht möglich, alle Besucher unterzubringen. Den gesanglichen Teil hatte in lebensmüdriger Weise der Gesangsverein Gutenberg übernommen, während die übrigen Nummern des sehr interessanten Programms ausschließlich von Mitgliedern des Vereins ausgeführt und mit reichem Beifall belohnt wurden. Hoffen wir, daß diese wenigen Stunden zur Pflege der Kollegialität und zum festen Zusammenhalten auch in Zukunft beitragen mögen.

Goß. Unser Ortsverein hatte den Bezirksleiter Erzelenz für einen Vortrag gewonnen und entledigte sich genannter Kollege seiner Aufgabe in der Monatsversammlung am 3. April. Das Thema lautete: „Der schützende Interessen der Buchdruckergehilfen?“ Der lebhafteste Beifall am Schluß des Vortrags bewies dem Redner, daß die Mitglieder des hiesigen Ortsvereins mit seinen Ausführungen ganz einverstanden sind. Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten wurde die Versammlung geschlossen.

dt. Hannover. Die Versammlung vom 6. April beschäftigte sich nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten auch mit den Anträgen zum diesjährigen Gantage. Derselbe ist zum 6. und 7. Juli nach Bünde eingeleitet und notwendig geworden durch die Beschlüsse der Generalversammlung resp. der letzten Gauvorsteherkonferenz in der Frage der Gauschüsse. Es soll Gleichheit in Bezug auf die Karenz und Höhe der Unterstützung geschaffen werden. Zu § 12 Abs. 2 des Statuts lag ein Antrag des Vorstandes vor, monach die Wahlen der Bezirksvorsitzende im Monat März erfolgen sollen. Dieses schon im Februar vorgeworfen, ist wegen der Fertigstellung des Jahresberichts unmöglich. Der Antrag wurde angenommen. Eingegangen waren seitens eines Kollegen drei Abänderungsanträge zu den §§ 23 und 24. Zu § 23: 1. „In der Regel findet alljährlich ein Gantag statt, und zwar am Vororte.“ 2. „Die Dauer des Gantags ist, falls derselbe nicht zu Ostern oder Pfingsten stattfindet, auf einen Tag zu beschränken.“ Zu § 24: „Die Zusammensetzung des Gantags ist folgende: Jeder Bezirksverein muß vertreten sein, und zwar sind von Bezirken bis zu 50 Mitgliedern ein Delegierter, darüber bis zu 100 zwei Delegierte zu wählen; Bezirke mit über 100 Mitgliedern wählen auf je weitere 100 einen Delegierten mehr, wobei überschüssige 50 Mitglieder und mehr voll zählen.“ Sämtliche Anträge fanden nicht die Zustimmung der Versammlung und wurden nach längerer Debatte vom Antragsteller zurückgezogen. Angenommen wurde dagegen ein vom Vorsitzenden gestellter Antrag zu § 24 des Statuts: „Der Gantag sollte darüber beraten, ob eine Verminderung der Delegiertenzahl geboten erscheint.“ Im laufenden Jahre sollen zwei Vorträge stattfinden, und zwar einer über Papierfabrikation und ein durch Lichtbilder erläuterten Vortrag über Wilhelm Busch und seine Werke. Auch soll wie im vergangenen Winter wieder ein Sinfoniekonzert veranstaltet werden. Das Johannisfest wird in bisheriger Weise am 3. Juli im „Herrenhäuser Brauereigarten“ gefeiert. Auf Antrag eines Kollegen wurde zur Beachtigung unserer Herberge eine Herbergskommission gewählt. Unter dem Punkte „Kollektale“ wurde noch das Resultat der Lehrlingsprüfungen mitgeteilt und der Vorstand der Biederstraße ersucht, auch in diesem Sommerhalbjahre wieder die alljährlichen Zusammenkünfte zu arrangieren. Eine etwas zahlreichere Beteiligung der Kollegen ist aber zu wünschen.

St. Johann-Saarbrücken. Am ersten Osterfesttage fand hier im Gewerkschaftshaus „Diosk“ die sechste ordentliche Generalversammlung der Mittelrheinischen Maschinenherstellervereinigung statt, zu der sich Delegierte aus Darmstadt, Heidelberg, Kaiserslautern, Limburg, Mainz, Mannheim, Neustadt a. S., Oberstein, Pirmasens, Saarbrücken, Trier, Wiesbaden und Worms einfanden. Vor Eintritt in die Verhandlungen erstreute die Gesangsabteilung des Bezirksvereins Saarbrücken durch ein sehr beifällig aufgenommenes Chorlied. Nach den üblichen Begrüßungen, Feststellung der Präsenzliste, Genehmigung des Protokolls, Wahl der Diktationskommission sowie Erstattung desassenberichts und Entlastung des Kassierers kam man zur Besprechung der Jahresberichte. Dem vorjährigen Wunsch eines Delegierten entsprechend, auf jeder Generalversammlung einen technischen Vortrag halten zu lassen, konnte entsprochen werden. Kollege Kemper (Mannheim) hielt ein einständiges Referat über die „Technik der Sechsmaschinen“. Die interessanten Ausführungen des Referenten fanden dankbare Zuhörer, dem sich auch der Dank des Vorsitzenden anschloß. Bei den Anträgen wurde eine Änderung zu § 3. Verwaltung betreffend, angenommen, wonach die Beisitzer nacheinander als technische Kommissionen fungieren, deren Arbeitsgebiet ein sehr großes sein wird. Ein Antrag, die Generalversammlung alle zwei Jahre (bisher jährlich) abzuhalten, wurde ungenommen und damit zusammenhängend der Beitrag des Klubs an den Gau, der auch die Kosten der Generalversammlung zu tragen hat, um 3 Pf. pro Monat und Mitglied (zurzeit

210 Mitglieder) herabgesetzt und Mainz zum Tagungs-
ort für 1911 bestimmt. Der Vorsitzende Bergen (Mann-
heim) lehnte eine Wiederwahl ab. Es vereinigte sich,
nachdem noch verschiedene der Vorgeslagenen nicht an-
nahmen, die Stimmen auf den Kollegen Basewald
(Mannheim), der auch akzeptierte. Nachdem Kollege
Bergen die Kollegen ermahnte, jederzeit für unsre Sparte
und damit für den Verband zu agitieren sowie die noch
unser Vereinigung fernstehenden zu gewinnen, erfolgte
Schluß der Versammlung, auf die man mit Befriedigung
zurückblicken kann. Ein Telegramm von dem Maschinen-
segerverein Heidelberg sowie eine Karte von ehemaligen
Saarbrückener Kollegen fand freundliche Aufnahme. — Am
Ostermontage war das Ziel der Kollegen die Späherer
höhen. Die Saarbrückener Kollegen ließen uns gast-
freundliche Aufnahme im vollsten Sinne des Wortes zu-
teilen. Sie machten uns den Abschluß von der
westlichen Ecke unsers Gaus wahrhaftig sehr schwer.

Rundschau.

Ferien. Die Firma Auer Druck- und Verlags-
gesellschaft m. b. H. in Aue i. E. gewährte ihren Ge-
hilfen drei Tage Ferien nach einer Karenzzeit von einem
Jahre. Es ist dies um so mehr anzuerkennen, als die
Firma erst im September vorigen Jahres durch Ankauf
der Druckerei Gebr. Wenthner errichtet wurde.

Gehilfenprüfung. Der Osterprüfung in Zwickau
unterzogen sich 16 Neuausgelernte, acht Seher und acht
Drucker. Es erhielten von den Sehern einer „Sehr gut“;
einer „Recht gut“, einer „Gut“ und vier „Ziemlich gut“;
von den Druckern drei „Recht gut“, drei „Gut“ und zwei
„Genügend“. Im Verhältnis zu früheren Jahren war
das Ergebnis weniger erfreulich; besonders kleine Druck-
ereien des Erzgebirges lassen in der Auszubildung der Lehr-
linge noch sehr viel zu wünschen übrig. — In Plauen
sind die Prüfung der Neuausgelernten aus den Druck-
arten Wochs, Plauen, Elsterberg, Falkenstein, Neustadt,
Münch, Pausa, Reichenbach und Treuen statt. Es unter-
zogen sich derselben 17 Seher und 9 Drucker. Mit Aus-
nahme eines in einem kleinen Reichenbacher Geschäft an-
gelernten Druckerlehrlings, der aber seine unrichtige
Ausnahmebestellung in der Hauptsache sich selbst zuschreiben
haben soll, bestanden alle Prüfungen. Als Hauptursachen
wurden dreimal „Sehr gut“, achtzehnmal „Gut“ und
viermal „Genügend“ erteilt. Der Ausfall der Prüfung
kann im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden.

„Kattengift“ als Abonnementeinladung. Im
„Ager- und Hüfnerboten“ wurde folgende „geschmackvolle“
Abonnementeinladung gelegt: „Kattengift“ kam in den
Apotheken und Drogenhandlungen nur gegen einen Gift-
schein bezogen werden. Seelengift ist in Deutschland in
tausend religionslosen und katolikensindlichen Zeitungen
im freien Verkehre. Die Katten fressen das Gift, weil
sie es unter dem Köder nicht schmecken. Katholiken aber
wissen, daß sie in gewissen Zeitungen Seelengift ins
Haus bringen. Die Katten sind zu dumm, auf den
Köder hereinzuheben. Aber sie bezahlen wenigstens das
Gift nicht. Wie soll man aber Leute nennen, die das
Gift nicht nur ins Haus lassen, sondern auch noch ihr
gutes Geld dafür geben?

Zur Bekämpfung der Angestellten brachte die
„Papierzeitung“ in Nr. 31 sehr bezeichnende Ausführungen
eines Fabrikdirektors, die des allgemeinen Interesses
nicht entbehren und einen sehr interessanten Blick hinter
die Kulissen gewähren, weshalb wir diese Notiz wörtlich
hier zum Ausdruck bringen: „Es ist zu begrüßen, daß
ein Gesetzentwurf im Entstehen begriffen ist, welcher den
Bestecher wie den Bestochenen unter Strafe stellt. Manche
eheliche leistungsfähige Firma kommt mit ihren Waren
bei gewissen Kunden nicht an, weil deren Angestellte
Schmiergelder annehmen. Und wer am meisten schmiert,
der macht das Geschäft. Wie oft berichten die Reisenden:
A & Y wollten nicht, aber als man vergnügte Finger-
zeigte, wurde es anders! Es werden jährlich Millionen
an Schmiergeldern ausgegeben. Das sollte passierte
mir in einer Großstadt. Der Direktor eines Betriebs
besah sich meine Proben und sagte, man hätte öfters
Anstände damit gehabt. Ich widerlegte dies, inzwischen
ließ der Direktor den Abteilungsleiter rufen und
zeigte ihm die Ware mit den Worten: Herr... das ist
doch die Ware, die wir nicht gebrauchen können, und
womit Sie immer Schwierigkeiten hatten! Nein, Herr
Direktor, war die Antwort, wir können die Sachen der
Firma A. nicht brauchen. Ich erhielt den Auftrag,
beim Verlassen des Kontors stand der Herr Abteilungs-
vorsteher erwartungsvoll hinter der Tür, er war ge-
wohnt, daß ihm die Firma, für welche ich seit langer
Zeit erst tätig war, und deren Beschäftigten ich noch
nicht kannte, gehörig die Finger vergoldete. Und wäre
der Vertreter der Konkurrenz früher dagewesen, dann
hätte er in gleicher Weise das Geschäft gemacht. Die
geschäftlichen jener Kringselbnehmer sind die „höheren
Angestellten“. Der Arbeiter nimmt schon mit 3-5 Mk.
fürlieb, der bescheidene auch schon mit 1 Mk., die Ab-
teilungsleiter und Meister tun es kaum unter 10 bis
20 Mk. bei jedem Besuche, dazu kommen die Weihnachtsgel-
derr, in Paketen zu 4-5 Kisten verschiedener
Sorten. Die oberen Beamten, die meist die Entscheidung
in der Hand haben, lassen sich zwar sehr von den Unter-
beamten beeinflussen, aber zuweilen nehmen auch sie
Schmiergelder. So nimmt der technische Leiter eines
großen Hauses, der weit mehr als 10000 Mk. Gehalt
im Jahre hat, von Lieferanten fein kunkertete Krin-
gelder persönlich entgegen, deren Höhe nie unter 300 Mk.

Vertragen dürfte. Der „stumme Blick“ dieses Herrn wieder-
holt sich jährlich bei einem Lieferanten sechs mal, ohne
Wein, Zigarren- und Silberfendungen, Silbergeschenke usw.
zu rechnen.

Der Deutsche Holzarbeiterverband als Kranken-
kasse. Das „Korrespondenzblatt der Generalkommission“
berichtet, daß die Ortskrankenkasse in Senftenberg Mit-
glieder des Holzarbeiterverbandes in eine Ordnungsstrafe
genommen hat, weil sie ihre Verbandzugehörigkeit dem
Kassenvorstande nicht angemeldet haben. Auf die Be-
schwerde eines dieser Mitglieder bei der Ausschichtsbehörde
erging folgender Bescheid: „Auf Ihre Beschwerde gegen
den Vorstand der hiesigen Ortskrankenkasse vom 15. v. M.
um Auszahlung des Ihnen angeblich zustehenden vollen
Krankengeldes erhalten Sie hiermit den Bescheid, daß
nach den diesbezüglichen angestellten Ermittlungen für uns
keine Veranlassung vorliegt, die beklagte Kasse zur Er-
füllung des erhobenen Anspruchs zu veranlassen. Es
wird von Ihnen selbst zugegeben, daß Sie einer andern
Arbeiterverbandskasse als Mitglied angehören. Soweit
wir unterrichtet sind, bilden derartige Verbände auch
gleichzeitig Krankenunterstützungskassen und es bestand
hiernach für Sie die Pflicht, von Ihrer Zugehörigkeit der
beklagten Krankenkasse rechtzeitig Anzeige zu erstatten;
da Sie solches nun unterlassen haben, ist der Kassenvorstand
berechtigt gewesen, über Sie gemäß § 18 des Kassenstatuts
eine Ordnungsstrafe zu verhängen. Diese mit 3,60 Mk.
ist sehr gering bemessen. Die verurteilte Strafe konnte auf
das Krankengeld angerechnet werden. Diese von uns
getroffene Entscheidung ist in Gemäßheit des § 76 des
Krankenversicherungsgesetzes endgültig.“ Diese „endgültige
Entscheidung“ wird wohl sehr bald eine Korrektur er-
fahren, denn die Gewerkschaften sind keine Versicherungs-
anstalten im Sinne des Gesetzes.

Ein „Heldenstück“ der Scharfmacher. Bei dem
über Ostern in Stuttgart abgehaltenen Verbandstage der
württembergischen Glasmeister war auch ein Bericht-
erstatter der „Schwäbischen Tagwacht“ als Vertreter der
Presse nach Legitimation zugelassen worden. Als die
Tagesordnung etwa zur Hälfte erledigt war und über
die Aussperrung der Stuttgarter Glasgehilfen referiert
wurde, stellte der zweite Vorsitzende an den Bericht-
erstatter plötzlich die Aufforderung, den Saal während
dieses Teils der Beratung zu verlassen und seine Notizen
auszuliefern. Zum Verlassen des Saals war er selbst-
verständlich bereit, nicht aber zur Herausgabe seiner
Notizen. Darauf wurde er von einigen Herren des Vor-
standes am Arme gepackt und mit Gewalt seiner Notizen
beraubt. Dieser Gewaltakt ist ein Schulbeispiel dafür,
wie dieselben Leute, die über Terrorismus der Arbeiter
jahren, selbst nicht vor der Anwendung brutaler Gewalt
zurückschrecken. Wegen die betreffenden Glasmeister soll
übrigens Anzeige wegen Vergehens gegen § 249 des
Reichsstrafgesetzbuchs erstattet werden.

Ein Unternehmer wegen Erpressung verurteilt.
Eine Färberei aus Glandau errichtete unter andern auch
eine Filiale in Berlin, erhielt jedoch bald nach deren Er-
öffnung vom Vorstande des Vereins der Färbereien und
chemischen Waschanstalten Berlins und Wozorte einen
Brief, in welchem die Aufhebung der Filiale verlangt
wurde, da der Verein sonst die Interessen des neuen
Unternehmens derart schädigen werde, daß es ganz emp-
findlich getroffen würde. Die Inhaber des letzteren ließen
sich aber dadurch nicht einschüchtern, sondern erlitteten
gegen den Vorstand des Berliner Vereins Anzeige wegen
versuchter Erpressung. Vor der Zwickauer Strafkammer
kam die Sache zur Verhandlung und endete mit der Ver-
urteilung des Schriftführers, der den in Frage kommen-
den Brief im Auftrage des Vorstandes geschrieben hatte
wegen versuchter Erpressung zu acht Tagen Gefängnis.

Der sechste Genossenschaftstag des Verbandes
Deutscher Konsumvereine findet in der Zeit vom 14. bis
16. Juni d. J. in Mainz statt. Von gewerkschaftlichen
Interesse sind folgende Punkte der provisorischen Tages-
ordnung: Bericht über die Entwicklung der Unterstützungs-
kassen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine; Ge-
nossenschaftliche Ferienheime; die Revision der Tarife
mit dem Verbande der Bäcker und dem Deutschen Trans-
portarbeiterverbande; Bericht über die Tätigkeit des
Zarifamts.

Lichtersparnis durch früheren Geschäfts-
Infolge Einführung des Lichtablaßschlusses nahm in
Berlin der Verbrauch des elektrischen Lichts ganz be-
deutend ab. Die Elektrizitätswerke, die hierbei in Be-
tracht kommen, verzeichneten im Januar einen Rückgang
um über 600000 Kilowattstunden gegen den Verbrauch
im Januar des vorigen Jahres.

Briefkasten.

B. N.: Wegen diesen Bescheid werden Sie wenig aus-
richten können, die Steuerbehörde ist dazu berechtigt.
Wir verweisen Sie auch auf die Briefkastennotizen an
R. V. in Nfeld in Nr. 36 und H. Br. in Bad Egen in
Nr. 39 d. J. — P. J. in Diegitz; 3,95 Mk. — F. Sch.
in Meiningen; 2,15 Mk. — Umschauer in Berlin; 2 Mk.
— G. Str. in Berlin: Für die „wohlthätigen Zwecke“ blieb
leider nichts übrig. Gruß! A.

Verbandsnachrichten.

Verbandsbureau: Berlin SW 2, Mariendorfer Straße 13, I.
Verinsprechamt VI, 11191.

D. Ruhvort. Der Seher Hans Koch wird gebeten,
seine beiden Beiträge an den Kassierer Otto Pippig
D.-Meierich, Sonderburger Straße 4, portofrei ein-
zusenden.

Rek. Die Seher Philipp Meyer aus Saargemünd
und Gustav Zimmerbell aus Wernighausen werden
hiermit aufgefordert, ihre Kasse zu begleichen, widrigen-
falls Auschlussantrag gestellt wird. Die Herren Ver-
walter werden gebeten, die Betreffenden hierauf hin-
zuweisen.

Wülheim a. d. Ruhr. Der Seher Julius Kühnel
(kurzeit Leipzig) wird um Angabe seiner Adresse an
Hud. Riggemeyer hier selbst, Heißener Straße 115, ge-
beten.

Offenbach a. M. Die Kollegen Hch. Ruch aus Frank-
furt a. M. und Gg. Wachenfeld von Oberrad wollen
ungehend sich melden, andernfalls Auschluss beantragt
wird.

Adressenveränderungen.

Bezirk Gera. Vorsitzender: Paul Feustel, Süd-
straße 40a.

Amberg. Vorsitzender: Christian Hüser, Wein-
straße B 34.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einwendungen
sind innerhalb 14 Tagen nach Datum dieser Nummer an
die beigelegte Adresse zu richten):

In Ebersberg der Seher Ludwig Hauser, geb. in
Oberpfaffenhofen 1876, ausgl. in Ebersberg 1892; war
noch nicht Mitglied. — In Memmingen der Drucker
Fritz Kühn, geb. in Willendorf 1891, ausgl. in Buzlau
1909; war noch nicht Mitglied. — Jos. Seig in Nürnberg,
Hofstraße 24 I.

In Eberfeld der Seher Max Blümer, geb. in
Eberfeld 1890, ausgl. das. 1909; war noch nicht Mit-
glied. — In Hlfigs der Seher Heinrich Vogel, geb. in
Odenkirchen 1880, ausgl. in Wensberg a. Rh. 1899; war
schon Mitglied. — Heinrich Marschall in Eberfeld, Hum-
boldtstraße 53 II.

In Frankfurt a. M. der Schweizerdegen Adam
Adolf Ludwig, geb. in Gallersdorf 1874, ausgl. in
Forchheim 1892, war noch nicht Mitglied. — F. Bad-
haus, Allerheiligenstraße 51.

In Rattow der Seher Gustav Witten, geb. in
Ratow (Kreis Romslau) 1890, ausgl. in Rostock 1909;
war noch nicht Mitglied. — In Königsbrunn der Seher
Johann Jmolek, geb. in Königsbrunn 1891, ausgl. in
Wismar 1909; war noch nicht Mitglied. — In
Gleiwitz der Seher I. Paul Stoppel, geb. in Habitz
1885, ausgl. das. 1904; war schon Mitglied; 2. Walter
Savemann, geb. in Schneidemühl 1891, ausgl. das.
1909; 3. Karl Herrmann, geb. in Weinerz 1886, aus-
gl. das. 1904; waren noch nicht Mitglieder. — Max
Ulrich in Wenthner (Oberchl.), Parallelstraße 6.

In Koblenz der Seher Franz Schäfer, geb. in
Koblenz 1891, ausgl. in Koblenz-L. 1909. — W. Wille,
Altenhof 10.

In Hebe bei Bremerhaven der Seher Wilh. Klun,
geb. in Westphalderfeln (Steffelsland) 1884, ausgl. das.
1901; war schon Mitglied. — G. Hartmann in Geste-
münde, Gartenstraße 30.

In Ludwigshafen a. Rh. die Seher I. Joh. Glas,
geb. in Neustadt a. S. 1879, ausgl. das. 1896; war
schon Mitglied; 2. Jul. Friedrich, geb. in Bad Dürk-
heim 1884, ausgl. das. 1901; war schon Mitglied. —
Hermann Hoff, Seydlitzstraße 11 IV.

In Reize der Seher Otto Reinhardt Langerbeck,
geb. in Steinhofe 1879, ausgl. in Neuhaldensleben
1897; war schon Mitglied. — Adolf Müller, Breslauer
Straße 19.

Veranstaltungskalender.

- Berlin. Maschinenwerkerversammlung Freitag, den
23. April, in „Wendts Industriezweigen“, Weuthstraße 20.
- Berlin. Heppnerfest. Versammlung Sonntag, den
25. April, vormittags 10 Uhr, in Wensheim, Gasthaus
„Zum Watscher“.
- Frankfurt. Versammlung Sonnabend, den 24. April,
abends 9 Uhr, bei David, Dudenbuden, Bahnhofsstraße.
- Gleiwitz. Generalversammlung Sonnabend, den 24. April,
abends 8 1/2 Uhr, im „Bailahaus“, Sonnenstraße.
- Hannau. Versammlung Freitag, den 23. April, abends 8 Uhr,
im „Gewerkschaftsheim“.
- Hortmund. Bezirksversammlung Sonntag, den 23. Mai,
in Soer. Anträge bis 12. Mai an den Vorsitzenden.
- Versammlung Samstag, den 24. April, abends 9 Uhr,
im Vereinslokal 5, Zankel, auf dem Berge 6.
- Proden. Stereotyp- und Galvanoplastikver-
sammlung Sonntag, den 25. April, nachmittags 4 Uhr,
im „Wolfsbau“, Mittenbergstraße 2.
- Pfaffendorf. Vorstandssitzung Samstag, den 24. April,
abends 9 Uhr, im Vereinslokal.
- Elberfeld. Bezirksversammlung Sonntag, den 23. Mai,
in Wald. Anträge bis 10. Mai an den Vorsitzenden.
- Versammlung Samstag, den 3. Mai, abends 8 1/2 Uhr,
im „Wolfsbau“.
- Guden. Versammlung Sonnabend, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im Gasthof „Zum deutschen Haus“ (H. de Boer),
Hauptmannstraße.
- Gleiwitz. Versammlung Sonnabend, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im „Reifenkeller“, Sonnenstraße 5 v.
- Halleberstadt. Versammlung Sonnabend, den 24. April,
abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftsheim“.
- Halle a. S. Versammlung Sonnabend, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im Gasthof „Zu den drei Königen“, Al. Klaus,
Straße 7.
- Handshuh. Versammlung Samstag, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im „Wolfsbau“.
- Leer-Walder. Versammlung Sonntag, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im „Waldhof“, im Waldhofhotel.
- Löbau. Bezirksversammlung Sonntag, den 25. April,
nachmittags 3 Uhr, im Restaurant „Lobauer Edenweiz“.
- Mühlendorf a. P. Bezirksversammlung Sonntag, den
25. April, vormittags 10 Uhr, beim Stadthof Meiter.
- Hannau. Versammlung Sonntag, den 24. April, abends
8 1/2 Uhr, im Vereinslokal „Zum Wäldchenhof“.
- Plauer i. B. Versammlung Sonnabend, den 24. April,
abends 8 1/2 Uhr, im „Gewerkschaftsheim“, „Schillergarten“.
- Reichenbach i. B. Versammlung Sonnabend, den 24. April,
abends 8 1/2 Uhr, im „Goldenen Anker“.

Stuttgart. Maschinemeisterverammlung Samstag, den 24. April, abends 8 Uhr, bei Woll, Ecke Hangelbach- und Hauptstätterstraße.
Weimar. Verammlung Freitag, den 23. April, abends 8 1/2 Uhr, im „Volkshaus“.
Zwickau i. S. Verammlung Sonnabend, den 24. April, abends 8 1/2 Uhr, im „Wettedere“, Salzstraße 12.

Tarifamt der Deutschen Buchdrucker.

Berlin SW 48, Friedrichstraße 239.
 Briefadresse: z. H. des Geschäftsführers Herrn Paul Schliebs.
Vierzehnter Nachtrag
 zum Verzeichnisse der den Tarif anerkennenden Firmen vom 30. April 1908.

(Die nachstehenden Firmen haben um Aufnahme in die Tarifgemeinschaft nachgesucht. Falls nicht innerhalb vier Wochen vom Tage der Veröffentlichung an begründete Proteste gegen die Aufnahme derselben beim Tarifamt eintreffen, gelten die Firmen als aufgenommen.)

- I. Kreis. Bremen: Handelsdruckerei Joh. Frese.
- II. Kreis. Brambauer: Schmidt, Theod. Sagen i. W.: (W) Weber & Eichenberg. Reddinghausen: Hiltrop, Joh. Traben-Trarbach: Caesar, Max.
- III. Kreis. Frankfurt a. M.: Germania-Druckerei.

IV. Kreis.
 Mannheim: Mannheimer Gutenberg-Druckerei (E. V. Vertsche).

IVa. Kreis.
 Saarburg (Rothringen): „Saarburger Zeitung“.

VI. Kreis.
 Wittenberg (Bezirk Halle): Liebe, Adolf.

VII. Kreis.
 Chemnitz: Pletsch, F. H. Dresden: Foch, Feltz. Nauba: Nitsche, E. V.

VIII. Kreis.
 Leipzig: Bähr & Co.; Glas & Tuschler; Ulrich, Max; Wögel, Richard. Müßgen: Mißsch, G.

VIII. Kreis.
 Berlin: Ebbmeyer, S.; Graphische Maschinenindustrie Krause & Binte; Fesse, Konrad; Thomas, Hermann. Wilmersdorf: Fesze, Georg.

IX. Kreis.
 Görlitz: Müller, A., & Co. (Jnh. Albert Müller); Schlef. Stempelmanufaktur (W. Hubert).
 † Nicolai: Maria, Karl.

X. Kreis.
 Bützow: Matschdruckerei E. Buhr. Gaderksleben: Underken, Jep.

XII. Kreis.
 Wormbitt: Dargel Nachfl. (Fr. Mazewski).

Aus dem Verzeichnisse der tariffreien Druckereien gestrichen wurden die Firmen:

- E. Schulse in Düsseldorf (II. Kreis), Weinberg & Co. in Berlin (VIII. Kreis), Freije in Wittenberge, Bezirk Potsdam (XI. Kreis).

Bekanntmachung.

Wahlen zu den Schiedsgerichten.
 Erfurt (Gehilfenwahl): Karl Uebich, Vorsitzender; Moritzwallstraße 1a I; D. Sütterlin, R. Röhler, Th. Fahn.

Leipzig. Gehilfenvorsitzender: Ernst Tanneberger, Leipzig-Anger, Bernhardtstraße 40 IV.
 Lübeck (Prinzipalwahl): W. Dahms (in Firma Gebr. Borchers), Vorsitzender.

Plauen i. V. Gehilfenvorsitzender: Herm. Theilig, Mozartstraße 27 p.

Berlin, 17. April 1909.
 Georg W. Bügenstein, R. H. Giesecke, Prinzipalvorsitzender. Gehilfenvorsitzender: Paul Schliebs, Geschäftsführer.

Uhren auf Teilzahlung
 Tausend begl. Anerkennungen. Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
 Jonass & Co., Berlin SW. 247. Belle-Alliance-Strasse 3.

Musikwaren und Sprechmaschinen auf Teilzahlung
 Tausend begl. Anerkennungen. Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
 Jonass & Co., Berlin SW. 247. Belle-Alliance-Strasse 3.

Photographische Apparate auf Teilzahlung
 Tausend begl. Anerkennungen. Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
 Jonass & Co., Berlin SW. 247. Belle-Alliance-Strasse 3.

Goldwaren und Geschenkartikel auf Teilzahlung
 Tausend begl. Anerkennungen. Katalog mit zirka 3000 Abbildungen umsonst u. portofrei.
 Jonass & Co., Berlin SW. 247. Belle-Alliance-Strasse 3.

Telephon-Stenograph
 für größere Zeitung Süddeutschlands gesucht. Werte Offerten mit näheren Angaben, Gehaltsansprüchen usw., unter Nr. 601 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten.

Stempelseker
 in allen Sorten durchaus erfahren, wird von erster Stempelabrit Berlins für dauernde Stellung gesucht. Werte Offerten mit Angabe bisheriger Tätigkeit und der Gehaltsansprüche unter Nr. 595 an die Geschäftsst. d. Bl. erbeten.

Lüchtiger Schweizerdegen
 der befähigt ist seine Maschinen-druckerei zu leiten, nach Kostod. gesucht. Angen. Bedingungen. W. H. unter O. M. 695 an d. Geschäftsst. d. Bl. erb.

Maschinenmeister
 für Papierwaren- und Akzidenzdruck. Süddeutsche Bewerber, nicht unter 22 Jahren, militärfrei, bevorzugt. (Tarifliche Bedingungen.) [627] Otto Bachmann, Saugau (Württ.).

Lüchtiger Stereotypen
 (Seher) sofort gesucht. Zeugnisse mit Gehaltsansprüchen erbeten. [623] Rud. Seifeld & Komp., Wiesbaden.

Hand- u. Komplettmaschinengeher
 in dauernde Stellung. [620] Otto Weisert, Stuttgart. Schriftsicherei und Messinglinienfabrik.

Galvanoplastiker
 tüchtig, intelligenter Arbeiter, welcher im Abpressen und Fertigmachen gut und rasch zu arbeiten versteht, in d. d. sofort dauernde Stellung. Werte Offerten erb. an Aug. Krämer, Runkelstraße Stuttgart. [628]

Strebsamer Seker
 der die Lehre beendet, sucht Stellung. Werte Offerten erbeten an Fritz Deme, Delfisch, Kohlstraße 12. [631]

ABZIEHER für beste Akzidenzen, langjährige Erfahrung in ein- und mehrfarbigen Arbeiten, sucht nach Berlin oder Vorort zu verändern. WILHELM BLÜMKE, ZONSEN, Bahnhofstraße 26. [626]

Anhang zum Tarife
 von Konrad Gehler. Preis des Exemplars 10 M. (3 M. Porto). Respektamen nehmen die Herren Verbandsfunktionäre sowie Georg Adolph, Leipzig, Casimonsstraße 8, entgegen.

Hand- u. Komplettmaschinengeher
 In alsbaldigem Eintritte wird für eine flott eingerichtete lithographische Druckerei in einer sächsischen Provinzstadt von 5000 Einwohnern ein Faktor gesucht. Es wollen sich nur sächsische Herren mit nachweislich mehrjähriger faktorenpreis und guten Druckerkenntnissen melden, die das moderne Material völlig beherrschen, selbständig und tadellos entwerfen, sicher disponieren und fertigeren können. Möglichst verheiratete Bewerber, die in Papierwarenfabriken tätig waren, bevorzugt. Werte Offerten mit Originalzeugnissen befördert unter „Faktor 619“ die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ordentliche Hauptversammlung
 Freitag, den 23. April, abends 8 1/2 Uhr, im Vereinslokale „Zum Senefelder“ (Adam) Kaulbachstraße 16.
 Tagesordnung: Jahresberichte des Vorstandes und der Technischen Kommission. Wahl des Vorstandes, der Technischen Kommission und der Revisoren.

Berein der Stereotypen und Galvanoplastiker von Dresden und Umgegend.
 Sonntag, den 25. April, nachmittags 4 Uhr, im kleinen Saale des „Volkshaus“, Magstraße 13 I, Eingang auch Rigenbergstraße 2.
Experimentalvortrag über Elektrizität und ihre Anwendung unter Einfluß der Galvanoplastik, gehalten von Herrn Oberingenieur Dubrow, Mitinhaber der Firma Sauerbrey & Kofors, Elektrotechnische Fabrik in Dresden-Vl.
 Die Herren Seher, Drucker- und Schriftsetzerkollegen werden hiermit höflichst eingeladen, diesen hochinteressanten sowie aktuelen Vortrag mit beizuwohnen. Eingeführte Gäste willkommen. Der Vorstand. [622]

Liegnitzer Typographia, Ortsverein i. V. d. D. B.
 Sonnabend, den 24. April, abends 8 Uhr, im „Gowerkchaftshaus“, Hinterbleiche:
Feier des vierzigjährigen Bestehens
 Festversammlung und Kommers, in Verbindung mit dem Fünfundzwanzigjährigen Verbandsjubiläum des Koll. Otto Meyer. Die Kollegen der umliegenden Druckorte werden hierzu freundlichst eingeladen. Der Vorstand.

TECHNIKUM FÜR BUCHDRUCKER
 Bildungsstätte für jüngere Buchdrucker und Söhne von Buchdrucker-Besitzern, welche sich allseitige technische Bildung aneignen wollen, um den Anforderungen, welche die Neuzeit an den Faktor oder den Leiter einer Buchdruckerei stellt, gerecht werden zu können. Gehilfen, welche diesen Kursus mit Erfolg absolviert haben, werden ev. Stellen nachgewiesen. Prospekte sowie Lehrpläne durch die Geschäftsstelle Leipzig-R., Senefelder-Strasse 13-17.
Regelmäßige Mitteilung von Verlobungsanzeigen wird honor. riert. Näg. durch H. Schmechel, Berlin S 58. [598]
 Ihren lieben Kollegen [637] **Andreas Welsch** zu seinem fünfundzwanzigjährigen Verbandsjubiläum die herz. Glückwünsche. Frankfurt a. W., im April 1909. Kollegen G. Haumanns Druckerei.

Berlin.
 Anlässlich meines 50jährigen Verbandsjubiläum sind mir seitens der Berliner Kollegen so viele Beweise von Zuneigung und Freundschaft zugegangen, daß es mir eine angenehme Pflicht ist, hierfür allen meinen verbindl. besten Dank auszusprechen. [634] Hermann Strauß.

? Alfred Querswald ?
 (Seher) aus Nordhausen gibt sofort Antwort seiner Mutter, da dringende Angelegenheiten zu erledigen sind. Deins Mutter. [624] Nordhausen, Parfüßerstr. 6.

Hermann Weiner
 geb. am 1. Oktober 1861 in Bertelsdorf. Auch seiner werden gedankt. Berlin, den 19. April 1909 [688] Die Kollegen der Norddeutschen Buchdruckerei.

Am 10. April verschied im Alter von 61 Jahren der Invalide und frühere Faktor **Friedr. Karl Mager** aus Ober-Eschbach. Sein Andenken hält in Ehren [629] Der Bezirksverein Darmstadt.

Am 16. April verschied unser treues Mitglied, der Maschinemeister **Ernst Heydenreich** aus Aschersleben im hiesigen Krankenhaus im Alter von 18 Jahren an der Berufskrankheit. Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm [625] Der Ortsverein Mellingen.

Richard Härtel, Leipzig-R.
 (Annabern Klara ver. w. Hart) Kohlgrabenstrasse 43 liefert franco Werke und Musikalien aller Art zu Ladenpreisen.